



Bezirksregierung Detmold

Wasserrecht;

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Pfeifer und Langen GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zur Dammsanierung des Aufladeteiches 1 / 2 in der

Gemeinde:	Lage
Gemarkung:	Heiden
Flur:	Flur 8, Flurstück 5, 9, 263, 267 und 280

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Die beantragte Dammsanierung ist aus statischen Gründen erforderlich. Sie dient der Instandsetzung einer bestehenden, genehmigten Damm-Anlage, die andernfalls großen Schaden erwarten lässt, wenn die Standsicherheit nicht mehr gegeben ist.

Bei der Dammsanierung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG. Danach wird für ein Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Nach Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragte Dammsanierung im Ergebnis eine geringere Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter mit sich bringt.

Die Maßnahme wird flächenschonend vorgenommen und bezieht sich auf die schadhaften Dämme und vorhandenen Wegeflächen.

Durch die beantragte Dammsanierung wird die Bewirtschaftung der Teiche und die Betriebsweise nicht verändert. Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser und Boden ist als untergeordnet zu bewerten. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen kompensierbar. Die negativen Wirkungen auf Luft und Klima sind als untergeordnet zu bewerten.

Im Bereich des Gesteigungsgebietes fallen außerhalb der Gesteigung keine Abfallstoffe an; es sind weder Umweltverschmutzungen noch wesentliche Belästigungen zu erwarten.

Es liegt keine Anfälligkeit für Störfälle vor. Die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen werden sowohl in der Planung als auch bei der Ausführung berücksichtigt.

Die festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellen sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Einflussgebietes des Vorhabens.

Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbote im Sinne des § 44 BNatSchG berührt sind.

Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des Naturschutzgebietes „Oetternbach“ sowie des Landschaftsschutzgebietes „Westliches Lipper Bergland, Ravensberger Hügelland und Bielefelder Osning“ wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

700-0010663/0019
Bezirksregierung Detmold
Detmold, den 14.10.2021